

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH Kundenerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Händler und/oder Importeure von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Kleinteile etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) sehr ernst.

Bezüglich Anhang XVII der REACH-VO möchten wir Ihnen mitteilen, dass die gelieferten Produkte keine der gelisteten Stoffe enthalten, bzw. die Produkte typischerweise nicht gemäß den Beschränkungsbedingungen des Anhangs XVII des jeweiligen Stoffes angewendet werden.

Für alle Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß der REACH-Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten, besteht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung die Verpflichtung, innerhalb der Lieferkette hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang fordern wir unsere Vorlieferanten auf, uns die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Folgend informieren wir Sie über den aktuellen Stand.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem folgende Stoffe, die in unseren Produkten enthalten sein können:

Chromtrioxide (Chrom(VI)-oxid oder Chromtrioxid)

Dieser Stoff ist sowohl in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten. Der Anteil am Erzeugnis (oder Teilerzeugnis) liegt aufgrund der geringen Schichtdicke der Chromatierung jedoch deutlich unter 0,1 Massenprozent. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht nach Artikel 33.

Blei (CAS-Nr. 7439-92-1, EG-Nr. 231-100-4)

Blei kann als Legierungselement in Maschinenelementen mit mehr als 0,1 Massenprozent bezogen auf das jeweilige Erzeugnis in folgenden Festigkeitsklassen/Werkstoffen vorkommen:

- Festigkeitsklassen: 4.6, 4.8, 5.8, 6.8, 04, 4, 5, 6, 14H, 17H, 22H, 33H
- Automatenstahl
- Kupferlegierungen (z.B. Messing, Bronze, Rotguss)
- Aluminiumlegierungen

Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Bei der Verarbeitung dieser Werkstoffe gibt es gesundheitsgefährdende Eigenschaften. Die potenziell toxischen Eigenschaften von Blei sind darüber hinaus seit Jahren bekannt und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Außerdem sind die entsprechenden Arbeitsschutz- und Entsorgungsvorschriften einzuhalten.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Bergmann GmbH & Co. KG



i.A. Marcel Nagel
Qualitätssicherung

Hamburg, den 12.10.2023